

**Verband Hochschule und Wissenschaft**  
im dbb beamtenbund und tarifunion



**- Der Landesvorsitzende -**

PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller  
Fakultät für Natur- u. Materialwissenschaften  
Robert-Koch-Str. 42  
38678 Clausthal-Zellerfeld  
Tel: 05323 / 72-3708  
Fax : 05323 / 72-3184  
bernd.weidenfeller@tu-clausthal.de

Niedersächsisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kultur  
Postfach 261

**30002 Hannover**

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom  
**22 B 70004 – 20 / 26.06.2008**

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den  
**17. Juli 2008**

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

**Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule soll die Zusammenarbeit der drei technisch ausgerichteten Universitäten Braunschweig, Clausthal und Hannover verbessert werden. Weiterhin sollen die Hochschulen durch diese Kooperation verbunden mit einer komplementären Schwerpunktsetzung international wettbewerbsfähiger werden.

Der **vhw** Niedersachsen begrüßt und unterstützt diese Zielsetzungen sehr. Die anvisierte Vereinheitlichung und Harmonisierung der Studienangebote, eine modulare Struktur der Studiengänge mit einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Studienabschlüsse wird die Attraktivität der drei Hochschulen für Studierende deutlich steigern und einen Wechsel zwischen den Hochschulen erleichtern. Hier stellt sich allerdings die Frage, warum sich nur die drei technisch ausgerichteten Universitäten in Braunschweig, Clausthal und Hannover an einer NTH beteiligen können und das Gesetz nicht eine Öffnung vorsieht, nach der sich auch weitere Universitäten mit Studienfächern an der NTH beteiligen und weitere Schwerpunkte einbringen können.

Die geforderte komplementäre Schwerpunktsetzung der Mitgliedsuniversitäten lässt außerdem befürchten, dass das Studienangebot an den einzelnen Standorten deutlich ausgedünnt wird und gleiche oder ähnliche Studiengänge an jeweils zwei Standorten geschlossen und nur am dritten weitergeführt werden. Dadurch geht der Attraktivitätsgewinn wieder verloren. Selbst dann, wenn die Pflichtvorlesungen dadurch gesichert

werden, dass das Lehrpersonal an allen Standorten zur Lehre verpflichtet wird, wird sich an den Mitgliedsuniversitäten ein am Schwerpunkt orientiertes Wahlangebot etablieren. Das können die Studierenden nur durch erhöhte Mobilität erreichen, was aufgrund der teilweise schlechten Anbindung insbesondere des Standorts Clausthal an den öffentlichen Nahverkehr sehr zeitaufwändig sein kann.

Allerdings scheint es dem **vhw** Niedersachsen sehr fraglich zu sein, ob das Ziel „Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit“ ausschließlich über die NTH erreicht werden kann. Es drängt sich nahezu der Vergleich zur „Fachhochschule des Landes Rheinland Pfalz“ auf, in der 1971 die Fachhochschulen Bingen, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Trier und Worms zu einer einheitlichen Fachhochschule vereinigt wurden. Bereits 15 Jahre später, im Jahr 1996, wurde die „Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz“ wieder in sieben einzelne selbständige Fachhochschulen umgewandelt. Von der Zusammenfassung hatte man sich zuvor eine Bündelung der Kräfte versprochen, aufgelöst wurde die einheitliche Fachhochschule, weil die Ziele nicht erreicht wurden und unabhängige Standorte flexibler reagieren und notwendige Umstrukturierungen vornehmen konnten.

So befürchtet der **vhw** Niedersachsen – wie auch nachstehend noch zu den einzelnen Bestimmungen besonders aufgeführt - auch im Fall der NTH Nachteile der Mitgliedsuniversitäten alleine schon durch die Organisation der NTH. Einerseits sollen die Mitgliedsuniversitäten eigenständig bleiben, andererseits wird bei der NTH zusätzlich zu vorhandenen Leitungsebenen der Mitgliedsuniversitäten eine weitere Leitungsebene eingerichtet. Dieser werden Befugnisse zugestanden, die bisher die Mitgliedsuniversitäten innehatten (Aufgaben nach § 37 NHG, § 3 (3), dienstrechtliche Befugnisse, „Mitwirkung“ bei der Berufung von Professoren nach § 5 (1+2) NTH-G). Bei den teilweise unpräzisen Formulierungen des Gesetzes sind Kompetenz- und Zuständigkeitsstreitigkeiten bei fast allen Planungen, Entwicklungsvorhaben, Studiengängen oder Personalentscheidungen vorprogrammiert.

Letztendlich bedarf es unter der Beteiligung der Mitgliedsuniversitäten einer Saldierung der Kosten, die bei der Errichtung und der Verwaltung der NTH entstehen, und einer Kostenübernahmeverpflichtung des Landes Niedersachsen.

### Zusammenfassung

Das in „Anlass und Ziel des Änderungsgesetzes“ genannte Ziel, die Hochschulen des Landes durch eine Niedersächsische Technische Hochschule international konkurrenzfähig zu machen, indem die beteiligten Universitäten besser kooperieren und komplementäre Schwerpunkte setzen, ist für den **vhw** Niedersachsen nicht überzeugend. Insgesamt scheint eine vermehrte Bürokratie mit höherer Arbeitsbelastung und einer langsameren Umsetzung der Ergebnisse auf die Mitgliedsuniversitäten zu zukommen, verbunden mit der Gefahr, dass das Studienangebot an den einzelnen Standorten ausgedünnt wird.

Die gleichen Ziele, die die NTH verfolgen soll, werden bereits vom Consortium Technicum anvisiert, das aus den drei Universitäten Braunschweig, Clausthal und Hannover besteht. Insgesamt ist das Consortium Technicum eine sehr gute und gangbare Alternative zur NTH. Werden die jeweils 5 Mio Euro pro Jahr, die für die NTH in den Jahren 2008 bis 2012 vorgesehen sind, dazu benutzt, um die Kooperation innerhalb des Consortium Technicums auszubauen und

- das Lehrangebot für die Studierenden zu erweitern,
- die Wettbewerbsfähigkeit in der Forschung zu verbessern,
- die Chancen der Absolventen für ein erfolgreiches Berufsleben zu steigern,
- den Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Universitätsabsolventinnen und -absolventen besser zu befriedigen

indem die Universitäten die beschrittenen Wege in

- der Abstimmung bei der Besetzung von Professuren
- der Kooperation in Forschungsverbänden
- dem Austausch von Lehrangeboten
- der Zusammenarbeit beim Multimedia-Einsatz in der Lehre (eLearning)
- der Entwicklung gemeinsamer Studienangebote

fortsetzen, braucht das risikobehaftete Neuland, dass Niedersachsen mit der NTH gehen würde, nicht betreten werden.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Zu § 1:**

Abs. 1: Es stellt sich die Frage, wie es in der Praxis funktionieren soll, dass die Mitgliedsuniversitäten der NTH gleichzeitig eigenständig und Mitglieder der Körperschaft sein sollen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das NTH Präsidium in die Autonomie der Mitgliedsuniversitäten (§4 Abs. 4 NTHG) eingreifen kann.

Abs. 2: Der turnusmäßige Wechsel des Sitzes der NTH wird begrüßt. Dies unterstreicht die grundsätzliche Gleichberechtigung der Mitgliedsuniversitäten und garantiert weiterhin eine kleine und mobile Geschäftsstelle.

Nach Ansicht des **vhw** sollte mit dem Zusammenwachsen der Mitgliedsuniversitäten zu einem späteren Zeitpunkt überlegt werden, ob der Sitz der NTH in größeren zeitlichen Abständen gewechselt wird oder sogar an einer Mitgliedsuniversität oder einem „neutralen“ Ort fest installiert wird, damit die finanziellen Mittel für den Umzug der Geschäftsstelle der NTH und das Vorhalten von Räumen an allen Mitgliedsuniversitäten nicht mehr erforderlich ist.

Abs. 3: Nach der Begründung im Allgemeinen Teil des Gesetzentwurfs soll die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in Niedersachsen gerade durch Kooperationen und komplementäre Schwerpunktsetzung erreicht werden. Dazu soll die NTH eingerichtet werden. Es stellt sich hier daher die Frage, warum nur weitere Fächer der Mitgliedsuniversitäten in die NTH einbezogen werden können und nicht auch weiteren niedersächsischen Universitäten Gelegenheit gegeben werden soll, sich mit ihren Fächern an der NTH zu beteiligen.

#### **Satz 3:**

Der Satz 3 dieses Absatzes sollte wie folgt geändert werden:

„Die NTH organisiert sich zu diesem Zweck arbeitsteilig und errichtet wissenschaftliche Zentren an den Standorten der Mitgliedsuniversitäten“

Der **vhw** Niedersachsen befürchtet eine Trennung von Forschung und Lehre und damit eine Abweichung vom Humboldt'schen Prinzip, wenn die wissenschaftlichen Zentren, so wie das Energieforschungszentrum Niedersachsen in Goslar, zwar mit Forschern aus den Mitgliedsuniversitäten betrieben werden, aber von den Standorten der Mitgliedsuniversitäten und damit den Studierenden weiträumig getrennt sind. Damit sind auch die Professoren nicht mehr an den Standorten der Mitgliedsuniversitäten für die Studierenden präsent, so dass sich die Betreuung von Studierenden verschlechtert. An den beteiligten Universitäten werden weiterhin die Studierenden frühzeitig an den Wissenschafts- und Entwicklungsbetrieb herangeführt, indem sie kleinere Aufgabenbereiche in der Forschung bearbeiten. Viele Studierende führen solche Tätigkeiten in mehreren Instituten durch, um ihre Kenntnisse breit zu fächern. Dies ist möglich, weil sie zurzeit schnell von einem Forschungsinstitut zum anderen gelangen können und sie so diese Tätigkeiten neben ihrem normalen Universitätsalltag erbringen können. Diese Möglich-

keit wird deutlich erschwert, wenn die Forschungszentren an unterschiedlichen Orten eingerichtet werden.

Abs. 4: Es muss ausdrücklich sichergestellt sein, dass die Mitgliedsuniversitäten weiterhin antragsberechtigt sind (Begründung S. 8, letzter Absatz, Satz 1). Der **vhw** schlägt deshalb vor, den ersten Satz in „Die NTH kann im eigenen Namen Anträge an forschungsfördernde Einrichtungen stellen“ zu ändern. Eventuell sollte sogar noch zusätzlich ergänzt werden, in welchen Fällen das gewünscht und erforderlich ist.

Selbstverständlich darf die Freiheit der Forschung durch die NTH nicht eingeschränkt werden. Die NTH darf daher nicht in die Freiheit der Forschung der Wissenschaftler der Mitgliedsuniversitäten reglementieren.

Abs. 5: Neben den Entwicklungsplanungen der drei NTH Mitgliedsuniversitäten und der Landeshochschulplanung soll mit der Entwicklungsplanung der NTH eine zusätzliche Zwischenstufe eingeschoben werden. Weiterhin wird zu den Zielvereinbarungen, die das Fachministerium mit den drei eigenständigen Mitgliedsuniversitäten schließt, auch noch eine Zielvereinbarung mit der NTH geschlossen werden.

Der **vhw** befürchtet, dass hier eine Überregulierung und -planung der NTH sowie der beteiligten Universitäten stattfindet. Eine Abgrenzung der einzelnen Zielvereinbarungen voneinander ist nicht genügend festgelegt.

### **Zu § 2:**

Eine Harmonisierung der Studienangebote wird begrüßt. Hiermit kann es den Studierenden besser als bisher ermöglicht werden, den Studienstandort innerhalb der NTH beliebig zu wählen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass das Pflichtangebot für die Studierenden an allen drei Standorten gewährleistet wird. Hiermit korrespondiert zwar der §5 Abs 4 NTHG, allerdings werden die Mitgliedshochschulen nicht zur Sicherstellung des Pflichtangebots verpflichtet.

Weiterhin regt der **vhw** an, dass es den Studierenden - gerade im Hinblick auf die teilweise sehr schlechte Anbindung insbesondere des NTH Standorts Clausthal an den öffentlichen Nahverkehr - ermöglicht werden muss, für gewisse Module semesterweise den Hochschulstandort zu wechseln, wenn sie dies wünschen.

Der **vhw** Niedersachsen hält es für notwendig, dass die NTH verpflichtet wird, ein stimmiges Mobilitätskonzept sowohl für die Studierenden als auch für die in der Lehre tätigen Personen (§5 Abs 4 NTHG) zu entwickeln und die Mobilität zwischen den Standorten zu garantieren.

Abs. 2: Die Harmonisierung der Hochschulzugänge und Hochschulzulassungen darf nicht so weit gehen, dass alle Mitgliedsuniversitäten an dieselbe Hochschulzugangsbeschränkung gebunden sind, weil beispielsweise eine der Mitgliedsuniversitäten an ihre Kapazitätsgrenze gelangt ist und deshalb einen Numerus Clausus für ein Fach eingerichtet hat, während das gleiche Fach an einer andere Mitgliedsuniversität noch freie Kapazitäten besitzt.

### **Zu § 3:**

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Leitungsebenen der bereits vorhandenen und weiterhin eigenständig agierenden Mitgliedsuniversitäten soll an der NTH eine zusätzliche Leitungsebene eingerichtet werden. Berücksichtigt man weiterhin, dass der NTH Leitungsebene zwei nicht von den Mitgliedsuniversitäten demokratisch legitimierte Mitglieder angehören, sind Kompetenzstreitigkeiten der jeweils vier Organe (Präsidien und Senate) zu erwarten und werden die Arbeit der NTH nicht erleichtern. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das NTH Präsidium in die Autonomie der Mitgliedsuniversitäten eingreifen kann, die ja nach den Bestimmungen des §1 Abs. 1 NTHG eigenständig bleiben sollen.

Deshalb begrüßt es der vhw ausdrücklich, dass für die NTH kein Hochschulrat eingerichtet wird.

Abs. 1: Ein Präsidium der NTH, dem zwei externe Mitglieder angehören, die nicht von den Senaten der Mitgliedsuniversitäten und/oder dem Senat der NTH demokratisch legitimiert ist, ist nach Ansicht des **vhw** abzulehnen. Es erschließt sich dem **vhw** kein Grund, warum die zwei externen Mitglieder nicht analog zu den Bestimmungen des NHG für Hochschulräte (§52 NHG) gefunden werden sollen:

Ein externes Mitglied wird einvernehmlich vom Senat der NTH und dem Fachministerium bestimmt und ein externes Mitglied wird vom Senat der NTH vorgeschlagen.

Weiterhin sollten die externen Mitglieder nur beratend tätig werden und nicht mit Stimmrecht im NTH Präsidium ausgestattet werden.

Abs. 2: Hier gelten die Ausführungen zu §1 Abs 2 entsprechend

Abs. 3: keine Anmerkung

Abs. 4: Aus sicht des **vhw** ist es abzulehnen, dass das NTH - Präsidium mit Beschlüssen in den Selbstverwaltungsbereich der Mitgliedsuniversitäten eingreifen kann. Dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des §1 Abs. 1 NTHG, nach dem die Mitgliedsuniversitäten eigenständig bleiben sollen. Dies würde letztlich dazu führen, dass die Beschlüsse der demokratisch legitimierten Selbstverwaltungsorgane der Mitgliedsuniversitäten unterlaufen werden können.

#### **Zu § 4:**

Abs. 1: Das Präsidium der NTH kann stark in die Studienbedingungen der Studierenden der drei Mitgliedsuniversitäten eingreifen. Eine stärkere Beteiligung der Studierenden in den Selbstverwaltungsorganen der NTH wäre daher begrüßenswert. Solange es kein Mitglied der Studierendengruppe der NTH im NTH-Senat gibt, sollte dieser freie Platz mit einer weiteren Stimme aus der Studierendengruppe der drei Mitgliedsuniversitäten besetzt werden.

Abs. 2: Unter Beachtung der zuvor gemachten Vorschläge begrüßt der **vhw** Niedersachsen, dass kein Hochschulrat eingerichtet wird.

#### **Zu § 5:**

Abs. 1,2: Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist gekennzeichnet durch ein ständiges Wechselspiel von Zuständigkeiten der Organe der NTH, der Mitgliedsuniversitäten und auch des Fachministeriums. Eine Berufung an der NTH wird hierdurch gegenüber der Berufung an einer anderen Hochschule deutlich erschwert und sicherlich auch deutlich verlangsamt. Dies ist sicherlich nicht wünschenswert.

Abs. 3: Durch den Verbleib der Dienstvorgesetzten- und Arbeitgebereigenschaften bei den Mitgliedsuniversitäten und der Möglichkeit, dass das NTH Präsidium gegenüber den NTH Bediensteten Vorgesetztenbefugnisse besitzt, können sicherlich auch hier Kompetenz- und Verfahrensstreitigkeiten auftreten, die unerwünscht sind. Eine eindeutigere Regelung ist wünschenswert.

Abs. 4: Über die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hinaus werden bei Bedarf auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsuniversitäten verpflichtet, an allen Standorten der NTH Lehrveranstaltungen anzubieten. Es muss selbstverständlich sein, dass dem Lehrpersonal alle im Rahmen dieser Bestimmungen anfallenden Reisekosten erstattet werden. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass der anfallende zeitliche Aufwand, um von einem Standort zum anderen zu gelangen, auf die Dienstzeit angerechnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass es ein stimmiges Mobilitätskonzept gibt, dass es den Lehrpersonen an den drei NTH Standor-

ten ermöglicht, jeweils ohne großen zeitlichen Aufwand zwischen den einzelnen Standorten der NTH und möglicherweise auch den jeweiligen wissenschaftlichen Zentren wechseln zu können. Beispielsweise benötigt man für die Wege zwischen den Mathematikinstiuten in Braunschweig, Clausthal und Hannover die Zeiten von mindestens 1Std 45 min (Braunschweig – Clausthal), von 2 Std 5 min (Clausthal - Hannover) und 1 Std 20min (Braunschweig - Hannover).

Es ist zweifelhaft, dass die (eher unübliche) ständige Gefahr einer möglichen Versetzung von einer Mitgliedsuniversität zur anderen die NTH für potentielle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer attraktiv macht.

Letztendlich vermisst der **vhw** eine Bestimmung, nach der es den Lehrpersonen ebenso wie anderen Bediensteten der NTH und der Mitgliedsuniversitäten vereinfacht möglich wird, sich auf freiwilliger Basis an einen anderen Standort der NTH versetzen zu lassen, wenn sie im Rahmen der Schwerpunkt- und Profilbildung dort besser hinpassen und sich durch die Versetzung eine sinnvolle Ergänzung und Vertiefung der Schwerpunkte und Profile ergibt.

**Zu § 6:** keine Anmerkung

Für den vhw Niedersachsen



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller  
Der Landesvorsitzende